

das ins Auge, so scheint es ungerecht, wenn man Denjenigen, der sein Geld vielleicht selbst höher nützt, deshalb strafen will, weil er es einem Andern, der damit weit mehr gewinnt, zu höhern als den gesetzlichen Zinsen darleiht. So erheblich aber auch diese Gründe sind, die man angeführt hat, so gestaltet sich die Sache von praktischer Seite doch ganz anders. Noch erlaube ich mir aber vorher die geehrte Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn man den Gesichtspunct einer Polizeitarre festhält, manche von den Inconsequenzen ganz verschwinden, welche gestern und heute von mehreren Rednern gegen die Buchergesetze bemerkbar gemacht worden sind. Es ist nicht unsequent, nur die wucherischen Darlehnscontracte zur Verhütung der Bevortheilung Andern zu verbieten, dieses aber nicht zu thun bei Kaufcontracten, ebensowenig, als es unsequent ist, eine Taxe für das Bier und keine für den Wein, eine Taxe für das Brod und keine für das Getreide aufzustellen. Eine Polizeitarre wird nur dann eintreten, wenn sie durch erhebliche praktische Gründe gerechtfertigt ist. Aus demselben Grunde sind auch die kaufmännischen Geschäfte dem Buchergesetz zu entnehmen, weil hier praktische Gründe für dessen Anwendung nicht eintreten. Komme ich nun aber darauf, welches die hier einschlagenden praktischen Gründe sind, so habe ich zuvörderst zu fragen: Was ist eigentlich die Absicht der Deputation? Soll die gänzliche Aufhebung der Feststellung des Zinsfußes erfolgen, so daß auch mehr als 5, selbst bis 10, 20 Prozent eingeklagt werden können, oder soll die civilrechtliche Unwirksamkeit höherer Zinsen fortdauern und die criminalrechtliche Strafe wegfallen? Ich vermuthete, die Meinung der Deputation geht dahin, daß nur die criminalrechtliche Strafe wegfallen, daß es also der Civilgesetzgebung vorbehalten bleiben soll, vorzuschreiben, daß höhere Zinsen nicht eingeklagt werden können. Ließe sich dadurch der Zweck erreichen, so würde der Deputation allerdings weit mehr zur Seite stehen; auf diesem Wege scheint aber der Zweck nicht erreichbar. Es giebt 1) viele Personen, die es mit den Pflichten der Ehre und der Rechtlichkeit unvereinbar halten, ein Versprechen, das sie in der Noth gegeben haben, zu brechen, und solches, wenn die Verlegenheit vorbei ist, zu erfüllen. Aber der schlagendste Grund ist, daß die civilrechtliche Unwirksamkeit des Contractes nur gegen einen einzelnen Zinstermin schützt. Wenn der Verfalltag der Zinsen kommt, und der Schuldner die höhern Zinsen nicht abträgt, so klagt der Gläubiger das Kapital ein, und Derjenige, der ein wucherliches Geschäft geschlossen hat, wird selten im Stande sein, das Kapital im ersten Termine zurückzuzahlen, folglich muß er die hohen Zinsen fortgeben. Die Civilgesetzgebung allein ist unwirksam. Das beweist ein sehr schlagendes Beispiel, der Anatocismus. Zinsen von Zinsen zu nehmen, ist bekanntlich civilrechtlich unstatthaft, criminalrechtlich aber wird es nach den neuern Ansichten wenigstens nicht für strafbar gehalten. Nun ist es aber weltbekannt, daß jeder Banquier in Sachsen, ja wohl jeder Banquier in der ganzen Welt alle halbe Jahre seinen Abschluß macht, den Saldo überträgt, zum Kapital schlägt und davon wieder

Zinsen nimmt oder giebt. Es hat also die civilrechtliche Unstatthaftigkeit der Zinsen von Zinsen nicht verhindern können, daß Anatocismus statte. Der Hauptzweck der Buchergesetzgebung endlich ist die öffentliche Brandmarkung des Buchers. Dieser Zweck wird verfehlt, wenn man dies bloß der Civilgesetzgebung anheimgiebt. Es giebt Hunderte, es giebt viele Tausende, die sich abhalten lassen, das Buchergewerbe zu treiben, weil es das Gesetz gebrandmarkt hat, aber sich kein Gewissen daraus machen werden, es zu ergreifen, wenn es nur civilrechtliche Folgen nach sich zöge. Ich glaube also allerdings, daß im Wege der Civilgesetzgebung der Zweck nicht allein zu erreichen ist. Wenn aber ein Gesetz dem Natur- und Vernunftrechte so offenbar widerstreitet, wie das Buchergesetz, und dasselbe sich doch zu allen Zeiten, bei allen Völkern, und auf allen Stufen der Civilisation wiederfindet, so muß man voraussetzen, daß erhebliche praktische Gründe die Gesetzgeber aller Jahrhunderte und aller Völker bewogen haben, es anzunehmen. Die Feststellung des gesetzlichen Zinsfußes findet sich in der römischen Gesetzgebung der 12 Tafeln, und da diese von Griechenland, der Wiege der Europäischen Civilisation, entlehnt ist, muß man voraussetzen, daß sie aus Griechenland nach Rom übergetragen worden ist. Durch das Christenthum ist sie allgemein eingeführt worden, und mir wenigstens ist kein Staat und keine Gesetzgebung bekannt, wo nicht eine Feststellung des Zinsfußes bestände. Daß sie in den neuen Hannoverischen Entwurf nicht aufgenommen ist, beweist Nichts dagegen. Unsere I. Kammer will zwar die Bestimmungen über den Wucher auch nicht in das Criminalgesetzbuch aufnehmen, aber doch das Strafverbot gegen den Wucher fortbestehen lassen. Ist nun das Verbot des Wuchers so uralt und allgemein, so ist auch die Motive klar; es ist die ganz abscheuliche Immoralität des Wuchers. Es ist Christen- und Menschenpflicht, dem Nächsten in der Noth beizuspringen, und wenn er von Leidenschaft und Thorheit hingerissen wird, ihn zu bessern, oder doch wenigstens nicht darin zu verstärken. Der Wucherer aber sucht die Noth des Armen, die Angst und den Jammer der Verzweifelnden, den Leichtsin und die Leidenschaft des Thörichten mit kaltherziger Speculation zu seinem Vortheile auszubeuten. Was sind nun die praktischen Folgen des Wuchers? Die Fälle, daß ein besonnener, vernünftiger Hausvater sich bewogen finden würde, ein Kapital zu höhern als den gesetzlichen Zinsen zu borgen, weil er sich damit einen größern Vortheil verschaffen kann, werden außer dem Stande der Kaufleute äußerst selten vorkommen; zahllos aber sind die Fälle, wo Verschwendung, Genußsucht, Puffsucht, Eitelkeit und andre Motiven einer verführerischen und berauschenden Leidenschaft den Leichtsinigen oder Gewissenlosen fortreißen, ohne Sorge für die Zukunft ein wucherliches Darlehn aufzunehmen und dadurch nicht allein sich, sondern oft auch sein Weib, seine Kinder, seinen Vater und seine Mutter in das Verderben zu stürzen. Eben so traurig ist die Lage des Armen. Bei diesen gilt es vielleicht, ein rechtliches, ein erlaubtes Bedürfnis zu befriedigen, einer augenblicklichen Entbeh-